

allen Phasen des Katastrophenmanagements aktiv und gleichgestellt mitwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsrunderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/16

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.17 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Luxemburg, Malawi, Marokko, Monaco, Mongolei, Oman, Österreich, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/16. Achthundert Jahre mongolische Staatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern,

in Anerkennung des Reichtums der Nomadenkultur und ihres wichtigen Beitrags zur Förderung des Dialogs und der Interaktion zwischen allen Kulturkreisen,

aner kennend, dass die Nomadenkultur in einem echten Austausch menschlicher Werte unter anderem Gesellschaften in ganz Asien und Europa beeinflusst und ihrerseits sowohl östliche als auch westliche Einflüsse aufgenommen hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die einer starken und beständigen Nomadenkultur bei der Entwicklung weitreichender Handelsnetzwerke und der Schaffung großer Verwaltungs-, Kultur-, Religions- und Handelszentren zukam,

eingedenk dessen, dass einer Kultur des harmonischen Zusammenlebens mit der Natur, wie sie bei den Nomaden zu finden ist, in der heutigen Welt eine immer größere Bedeutung und Relevanz zukommt,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Mongolei, die Kultur und die Traditionen der Nomaden in den modernen Gesellschaften zu bewahren und weiterzuentwickeln;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung der Mongolei, im Jahr 2006 den achthundertsten Jahrestag der mongolischen Staatlichkeit zu begehen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Regionalorganisationen und Stiftungen sowie akademische Kreise, an den von der Mongolei zu organisierenden Veranstaltungen zur Begehung dieses Jahrestags aktiv teilzunehmen.

RESOLUTION 60/29

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.25 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/29. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002, 58/79 vom 9. Dezember 2003, 58/318 vom 13. September 2004 und 59/43 vom 2. Dezember 2004,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁴ am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

¹⁰⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten, die bisher dabei erzielt wurden, dem Internationalen Strafgerichtshof die vollständige Aufnahme seiner Tätigkeiten zu ermöglichen, sowie Kenntnis nehmend von wichtigen Meilensteinen wie den Beschlüssen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs, Ermittlungen betreffend die Situation in Uganda und in der Demokratischen Republik Kongo aufzunehmen, dem Beschluss des Sicherheitsrats, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger zu unterbreiten¹⁰⁵, und der Aufnahme der Ermittlungen betreffend die Situation in Darfur durch den Ankläger sowie der Ausstellung von Haftbefehlen gegen die fünf Anführer der Widerstandsarmee des Herrn durch den Gerichtshof,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 gebilligten Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen")¹⁰⁶, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten¹⁰⁷; das Beziehungsabkommen trat am 4. Oktober 2004 in Kraft und schafft einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen, in deren Rahmen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern und erforderlichenfalls den Abschluss zusätzlicher Abmachungen und Vereinbarungen fördern könnten,

nach Erhalt des Berichts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁸,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten aus allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁴ sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

2. *begrüßt* die hundertste Ratifikation des Römischen Statuts, die am 28. Oktober 2005 von Mexiko vollzogen wurde;

3. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁹ sind, *auf*, dies zu erwägen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Römischen Statuts, die dies noch nicht getan haben, *nahe*, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

6. *sieht* der vierten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 28. November bis 3. Dezember 2005 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der vierten Tagung am 26. und 27. Januar 2006 in New York *mit Interesse entgegen*;

7. *erinnert* daran, dass die Versammlung der Vertragsstaaten die allen Staaten gleichberechtigt offen stehende Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression eingerichtet hat, und legt allen Staaten *nahe*, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten;

8. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, sowie zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder beizutragen, und nimmt von den bisher an die beiden Treuhandfonds entrichteten Beiträgen Kenntnis;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹¹⁰, in dem auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Förderung der Sache der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit Bezug genommen wird;

10. *erinnert* daran, dass der Sicherheitsrat die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger des Internationalen

¹⁰⁵ Siehe Resolution 1593 (2005) des Sicherheitsrats.

¹⁰⁶ Siehe A/58/874 und Add.1.

¹⁰⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

¹⁰⁸ Siehe A/60/177.

¹⁰⁹ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

¹¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 1 (A/60/1)*.

Strafgerichtshofs unterbreitet¹⁰⁵, und erinnert außerdem an Artikel 13 Buchstabe b des Römischen Statuts;

11. *stellt fest*, wie bedeutend der Abschluss und die Durchführung des Beziehungsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁰⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts;

12. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2004¹⁰⁸ und bittet den Gerichtshof, der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens Jahresberichte über seine Tätigkeit vorzulegen;

13. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter beiwohnen und daran teilnehmen kann;

14. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und auch weiterhin unmittelbar im Plenum zu behandeln und unter diesem Punkt den Jahresbericht des Gerichtshofs zu behandeln, welcher eingeladen wird, diesen Beratungen beiizuwohnen und daran teilzunehmen.

RESOLUTION 60/30

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 29. November 2005 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emi-

rate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

60/30. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹¹¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹², des dazugehörigen Addendums¹¹³ sowie der Berichte über die sechste Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht ("Beratungsprozess")¹¹⁴, die zweite Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹¹⁵, und die fünfzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁶,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere geleistet hat,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹¹⁷ anerkannt wurde,

¹¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹¹² A/60/63.

¹¹³ A/60/63/Add.2.

¹¹⁴ A/60/99.

¹¹⁵ A/60/91.

¹¹⁶ SPLOS/135.

¹¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.